

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Richtlinie
für die
Vergabe von Deutschlandstipendien
nach dem Stipendienprogramm-Gesetz

Fassung vom 02.04.2019

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen beiderlei Geschlechts.

§ 1 Geltungsbereich und Förderziele

- (1) Diese Richtlinie ergeht auf Grund des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogrammes (Stipendienprogramm-Gesetz, StipG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung, StipV).
- (2) Die Stipendien dienen der Förderung von begabten Studierenden, die jeweils hervorragende Leistungen in Studium und Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Verteilung der Förderung auf Studiengänge und Fachrichtungen

- (1) Durch den privaten Mittelgeber (Förderer) kann mit der Förderzusage die Auflage verbunden werden, dass ein Stipendium lediglich für Studierende einer Fakultät oder eines bestimmten Studienganges ausgeschrieben werden kann (zweckgebundene Stipendien). Dies darf maximal zwei Drittel aller Stipendien betreffen.
- (2) Stipendien, für die der private Mittelgeber keine Zweckbindung ausgesprochen hat, werden den einzelnen Fakultäten zur Vergabe zugewiesen.

§ 3 Ausschreibung

- (1) Die Ausschreibung der Stipendien erfolgt im Internetportal der HTWK Leipzig unter www.htwk-leipzig.de. Sie kann durch Werbemittel ergänzt werden.
- (2) Die Stipendien werden unter Angabe der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist), der einzureichenden Unterlagen und Nachweise, des vorgesehenen Bewilligungszeitraumes, der jeweiligen Förderungsdauer und Höhe des Stipendiums, der Vergabekriterien einschließlich etwaiger Zweckbindungen sowie der Stelle, bei der die Bewerbungsunterlagen einzureichen sind, ausgeschrieben.

§ 4 Bewerbungsunterlagen

Das Bewerbungsverfahren erfolgt je nach Ausschreibung auf elektronischem und/oder schriftlichem Weg. Es sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Motivationsschreiben, in dem auch gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung sowie besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände dargestellt sind,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Immatrikulationsbescheinigung,
- Nachweis über bisherige Leistungen im Studium,
- Nachweise über das Vorliegen der Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 6 dieser Richtlinie,
- Teilnahmeerklärung (gemäß Vordruck im Bewerberportal).

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Bewerber auf ein Stipendium müssen gem. § 2 Abs. 1 StipG die Voraussetzungen für ein Studium an der HTWK Leipzig erfüllen oder bereits immatrikuliert sein. Vollständige Bewerbungen, die form- und fristgerecht eingegangen sind, werden zur Vergabeentscheidung zugelassen.
- (2) Zur Vergabe bilden die Fakultäten im Auftrag des Rektorats Kommissionen unter Leitung des jeweiligen Dekans.
- (3) Die Auswahl der Stipendienbewerber erfolgt nach den jeweils einschlägigen bisher erbrachten Leistungen. Für Studierende ist dies die aktuelle Durchschnittsnote, für Studienbewerber die Note der Hochschulzugangsberechtigung, für Bewerber auf ein weiteres Bachelor- oder ein Masterstudium die für die Bewerbung auf dieses Studium maßgebliche Note.
- (4) Für die Vergabeentscheidung wird durch jede Kommission eine Rangliste gebildet. Der Listenplatz innerhalb der Rangliste wird durch die erreichte Punktzahl bestimmt.
- (5) Für die Vergabe der Punkte wird die jeweilige Durchschnittsnote aller Bewerber verglichen und daraus ein einfaches Ranking gebildet. Auf Basis der aktuellen Durchschnittsnote der Studierenden können maximal 10 Punkte erreicht werden. Diese Punkte bilden die Basispunkte jedes Bewerbers und werden wie folgt vergeben:

Notendurchschnitt	=	Basispunkte
1,0 – 1,29	=	10 Punkte
1,3 – 1,59	=	9 Punkte
1,6 – 1,89	=	8 Punkte
1,9 – 2,19	=	7 Punkte
2,2 – 2,49	=	6 Punkte
2,5 – 2,79	=	5 Punkte

2,8 – 3,09	=	4 Punkte
3,1 – 3,99	=	2 Punkte
Unter 3,99	=	0 Punkte

- (6) Die Basispunkte können anhand folgender Auswahlkriterien um maximal 5 Punkte verbessert werden:
- besondere Leistungen (z.B. Erfolge, Auszeichnungen, Preise, vorausgegangene bezahlte Berufstätigkeit (mind. 1 Jahr) oder abgeschlossene Ausbildung (mind. 18 Monate), Praktika (mind. 3 Monate), 1 Pkt.
 - für nachgewiesenes außerschulisches und außerfachliches Engagement (z.B. ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, (hochschul-)politisches Engagement, Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, Vereinen und Verbänden, Tätigkeit in der studentischen und akademischen Selbstverwaltung, Tätigkeit als Tutor, Mentor etc., Engagement in außercurricularen Projekten), bis 2 Pkt.
 - beim Vorliegen besonderer familiärer und persönlicher Umstände (z.B. Behinderung oder chronische Erkrankungen, Kinderbetreuung, Pflege naher Angehöriger, nichtakademischer Bildungshintergrund oder ein Migrationshintergrund). bis 2 Pkt.
- (7) Aus den Basispunkten und der Punktzahl der Auswahlkriterien ergibt sich eine maximale Gesamtpunktzahl von 15 Punkten. Auf Grundlage der Gesamtpunktzahl jedes Bewerbers wird eine Rangliste erstellt. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten werden nach ihrer Position auf der Rangliste ausgewählt. Bei Ranggleichheit erfolgt eine differenzierte Einzelbewertung. Ausschlaggebend ist hierbei die bessere Durchschnittsnote. Ist diese ebenfalls gleich, werden familiäre und persönliche Umstände stärker gewichtet als die besonderen Leistungen, das gesellschaftliche und Hochschul-Engagement. Sollte immer noch Punktgleichheit bestehen, entscheidet das Los. Scheidet ein Bewerber aus dem Vergabeverfahren aus, so wird das Stipendium an den Nächstplatzierten vergeben.
- (8) Scheidet ein Stipendiat während der Stipendienlaufzeit aus, so kann das Stipendium an den nächstplatzierten Bewerber vergeben werden.
- (9) Die Stipendienbewilligung erfolgt durch Bescheid der Rektorin.

§ 6 Dauer der Förderung, Weiterförderung

- (1) Das Stipendium wird jeweils für einen Zeitraum von zwei Semestern bewilligt (Bewilligungsdauer). Soweit die Voraussetzungen für eine weitere Förderung vorliegen, insbesondere die im Bewilligungsbescheid festgelegten Begabungs- und Leistungsnachweise erbracht wurden, erfolgt eine Bewilligung für weitere zwei Semester.
- (2) Als Begabungs- und Leistungsnachweise können insbesondere verlangt werden:
 - Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbes. Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben,
 - Kurzgutachten eines Lehrenden, bei dem mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde,
 - kurze Darstellung des Stipendiaten oder der Stipendiatin über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.
- (3) Bei nachgewiesen – z.B. durch ein Learning Agreement – studienbezogenen Auslandsaufenthalten wird das Stipendium fortgezahlt.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Richtlinie wurde vom Rektorat in seiner Sitzung am 02.04.2019 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Richtlinie wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter www.htwk-leipzig.de veröffentlicht.